



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Jürgen Mistol, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Claudia Stamm, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Umsetzung des Pflegebonus nach dem bayerischen Bildungsfinanzierungsgesetz – Anspruch auf den Pflegebonus nicht länger an den Anspruch auf Betriebskostenzuschuss knüpfen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Auszahlung des Pflegebonus nach dem Bildungsfinanzierungsgesetz für neu gegründete und noch nicht staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe und Kinderpflege; für Fachakademien für Sozialpädagogik sowie für Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe, nicht länger an den Anspruch auf einen Betriebskostenzuschuss nach Art. 38 und 40 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zu binden.

Neu gegründete, aber noch nicht staatlich anerkannte Berufsfachschulen, Fachakademien oder Fachschulen müssen vom ersten Tag an den vollen Anspruch auf den Pflegebonus erhalten. Hierfür wird der Anspruch auf Auszahlung des Pflegebonus an den Anspruch auf Auszahlung von Schulgeldersatz geknüpft.

Die Ausführungen unter Punkt 1.3.7 in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2013 zur Umsetzung des Pflegebonus sind entsprechend zu ändern.

Begründung:

Nach der jetzigen Regelung erhalten die neu gegründeten Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe und Kinderpflege, die Fachakademien für Sozialpädagogik sowie die Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe erst nach drei Jahren einen Anspruch auf Auszahlung des Pflegebonus. In der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2013 zur Umsetzung des Pflegebonus, wird unter Punkt 1.3.7 der Anspruch auf Auszahlung des Pflegebonus an den Anspruch auf Auszahlung des Betriebskostenzuschusses nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (Art. 45 BaySchFG) gebunden. Demnach erhält der Schulträger von lediglich staatlich genehmigten Schulen erst nach mindestens drei Schuljahren den Anspruch auf Auszahlung von 65 Prozent des Betriebskostenzuschusses die staatlich anerkannten Schulen erhalten.

Eine Ausweitung der Dreijahresfrist auf den freiwilligen Klassenzuschuss zur Umsetzung des Pflegebonus ist u.E. nicht sachgerecht und führt zu einer unzumutbaren Benachteiligung neu gegründeter Berufsfachschulen, Fachakademien und Fachschulen in den genannten Bereichen. Schulträger werden so dazu gezwungen, von ihren Schülerinnen und Schülern zur Kompensation des ausbleibenden Pflegebonus Schulgeld zu erheben. Dies widerspricht der politischen Intention des Bildungsfinanzierungsgesetzes, in den genannten Berufsfachschulen und Mangelberufen möglichst vollständig auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten. Die Erhebung von Schulgeld bedeutet zudem für neu gegründete Schulen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, da staatlich anerkannte Schulen mittlerweile nahezu vollständig auf die Erhebung von Schulgeld verzichten.

Verzichtet der Schulträger aus diesem Grund auf die Erhebung von Schulgeld, so ergibt sich für ihn eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung. Dadurch entstehen unnötige und völlig überflüssige Hürden für die Neugründung von Berufsfachschulen, Fachakademien und Fachschulen in den genannten Mangelberufen. Im Hinblick auf den anhaltenden Fachkräftemangel in der Altenpflege, der frühkindlichen Bildung und der Heilerziehungspflege sowie angesichts der großen Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in diesen Fachbereichen, ist die geltende Regelung also völlig kontraproduktiv und muss deshalb dringend korrigiert werden. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst muss deshalb die entsprechenden Vorgaben zur Umsetzung des Pflegebonus in der Bekanntmachung vom 16. August 2013 umgehend ändern.